

Landräte,
Oberbürgermeister und
Bürgermeister der kreisfreien Städte
Untere Bauaufsichtsbehörden

Bearbeiterin: Frau Jahn-Riedel
Telefon: 0385 588-8312
Telefax: 0385 588-8032
E-Mail: ulrike.jahn-riedel@vm.mv-regierung.de

Datum: 23. Juni 2010

Verfahrensfreiheit von Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren

Die Landesbauordnung stellt in § 61 Abs. 1 Nr. 2 b unter dem Punkt „Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung“ Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dach- und Außenwandflächen sowie gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m verfahrensfrei.

Bisher wurde die Gesetzesformulierung „in und an Dach- oder Außenwandflächen“ so interpretiert, dass die Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren dann verfahrensfrei gestellt waren, wenn sie in die Dach- oder Außenwandflächen eingelassen sind oder dort unmittelbar anliegen, oder wenn sie, mit Abstand befestigt, noch als Bestandteil der Flächen erscheinen.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung der Nutzung regenerativer Energien, insbesondere auch der Ziele des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG), ist die Formulierung „in und an Dach und Außenwandflächen“ weiter auszulegen. Zukünftig sollen auch Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren die auf Dächern aufgeständert sind, als verfahrensfrei im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 2 b LBauO M-V angesehen werden.

Von den Bauherren ist jedoch zu beachten, dass die Verfahrensfreiheit nicht gleichbedeutend ist mit der Zulässigkeit des Vorhabens. Sie entbindet den Bauherrn nicht von der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Zu diesen zählt z.B. auch § 12 LBauO M-V (Standssicherheit). Dieser legt fest, dass jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen standssicher sein muss.

Bauherren, die wegen der Aufstellung von Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren bei den unteren Bauaufsichtsbehörden anfragen, sind deshalb auf folgendes hinzuweisen:

Bei aufgeständerten Solaranlagen und Sonnenkollektoren auf Dächern, insbesondere auf Flachdächern, sind die Auswirkungen auf die Standssicherheit der Dachkonstruktion und die Standssicherheit der Anlagen selbst zu beachten.

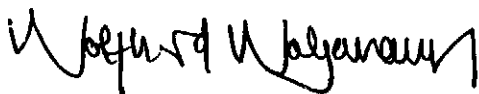
Aufgeständerte Solaranlagen, insbesondere auf Flachdächern, können zusätzliche Windangriffsflächen bilden und die Schneesackbildung begünstigen (Sheddach-Profil), für die die vorhandenen Dachkonstruktionen in der Regel nicht berechnet sind. Darauf ist besonders bei höheren Gebäuden im küstennahen Bereich mit hohen Windlasten (Windlastzone III und IV) sowie bei Gebäuden in der Schneelastzone III zu achten.

Die Dachkonstruktionen älterer hallenartiger Gebäude aus DDR-Zeit (z. B. Lagerhallen, Ställe, Bergeräume) sind besonders zu untersuchen, weil ihr Dachtragwerk im Regelfall aus Holz-Nagelbindern besteht, die zumeist keine Tragreserven aufweisen.

Für die Solar- und Sonnenkollektoren-Elemente selbst und ihre Verankerung liegen bisher keine Verwendbarkeitsnachweise vor - und Typenstatiken beziehen sich in der Regel auf die Windlastzone I -, sodass ihre Standsicherheit nicht nachgewiesen ist.

Bei dieser Gelegenheit wird auf das Schreiben des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung zur Handhabung örtlicher Bauvorschriften vom 19.4.2010 verwiesen.

im Auftrag



Wolfhard Walsemann